

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0016/2026-2031	Vorlagenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst I/1	Datum: 10.04.2026

Schiedsamt Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Herr Christoph Sevenich, Am Schäfersberg 33, 65527 Niedernhausen, wird als **Schiedsman**n für den Bezirk Niedernhausen gewählt.

Frau Bianca Berndt, Fliederweg 19a, 65527 Niedernhausen, wird als **stellvertretende Schiedsfrau** für den Bezirk Niedernhausen gewählt.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Sachverhalt:

Der Schiedsamtbezirk Niedernhausen ist derzeit durch Herrn Stefan Wolff besetzt. Eine Stellvertretung gibt es momentan nicht.

Da die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers abgelaufen ist, muss das Ehrenamt neu besetzt werden.

Auf einen entsprechenden öffentlichen Aufruf der Gemeinde Niedernhausen im März 2026 bewarb sich eine Person um das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau.

Bei der Bewerberin handelt es sich um die Eventmanagerin **Frau Bianca Berndt**, wohnhaft

in Niedernhausen.

Herr Wolff steht für eine erneute Wahl nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund wurden im April 2026 die Fraktionsvorsitzenden aller in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen vertretenen Parteien um Empfehlungen für die Nachfolge gebeten.

Der Unternehmensberater **Herr Christoph Sevenich** wurde als möglicher Kandidat vorgeschlagen. Er hat zwischen 2019 und 2023 bereits Erfahrungen im Bereich der Schöffentätigkeit am Landgericht Frankfurt am Main sammeln können.

Somit wird vorgeschlagen, den Schiedsamsbezirk Niedernhausen mit den genannten Bewerbern zu besetzen.

Schiedspersonen werden gemäß § 4 Abs. 1 des Hess. Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23. März 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 58), für fünf Jahre von der **Mehrheit der gesetzlichen Zahl** der Gemeindevertreter gewählt. Da es sich um eine Mehrheitswahl handelt, gilt § 55 Abs. 5 HGO entsprechend.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, **kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben** abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 Satz 2 HGO).

Auszüge HSchAG):

§ 4 HSchAG– Wahl

(1) Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsamsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsamsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muß in dem Beschluß über die Wahl schriftlich niedergelegt werden.

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, daß sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 11 HSchAG – Stellvertretung

(1) Für jedes Schiedsamt wird eine stellvertretende Schiedsperson berufen. Bei mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde kann der Gemeindevorstand die Vertretung so regeln, daß diese gegenseitig erfolgt.

(2) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Vorstand des Amtsgerichts eine Schiedsperson aus einem benachbarten Schiedsamsbezirk mit der Stellvertretung beauftragen. Steht im Amtsgerichtsbezirk keine weitere Schiedsperson zur Verfügung, so regelt der Vorstand des Landgerichts die Vertretung in entsprechender Anwendung des Satz 1.

(3) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend

anzuwenden.

Dr. Porto
Verwaltungsangestellte

Anlagen:
keine